Einige Bemerkungen über die Sittengerichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542835

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

7. Kein Fremder, mit Ausnahme des Militärs, darf diese Gegenden ohne Paß bereisen. Die Pässe der Fremden müssen durch den Distrikts-Statthalter visirt werden.

8. Alle Gastwirthe sind gehalten, von den Fremden, die bey ihnen übernachten, ihren Paß abzuverlangen und ihn von dem Unt. Statth. unterzeichnen zu lassen.

9. Jeder Fremde ohne Paß soll als verdächtige Person betrachtet, angehalten, und von dem Unt. Statth. zum Verhör gezogen werden.

10. Die Munizipalitäten, Agenten, oder sonstige Vorgesezte, die es betreffen mag, sollen dem Distr. Statth. die Liste der in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Fremden übermachen, und wenn selbe keine Schweizer sind, ihren Geburtsort, Stand, Verrichtung, Sitten und bürgerliche Aufführung anzeigen.

12. Alle angesessene Fremde sollen in der Mitte des nächstkünftigen Herbstmonats, dem Unt. Statth. des Distrikts, in welchem sie haussäßig sind, Zeugnisse ihrer guten Aufführnng einsenden, um von dem Regierungs-Statthalter eine anderweitige schriftliche Erlaubniß längern Aufenthalts zu bekommen.

13. Die Statthalter und Unter-Statthalter der Cantone Bellinzona und Lugano sind eingeladen, gegenwärtige Verordnung gehörigen Orts kund machen, und nach ihrem ganzen Inhalt befolgen zu lassen.

Lugano, den 24. Aug. 1800.

(Unterz.) Heinrich Zschokke.

Bern, 7. Sept. Die Gemahlin des bevollmächtigten fränkischen Ministers Reinhard, hat von einer wohlthätigen Gesellschaft in Hamburg zu Gunsten der Schweiz Eintausend sechzig Schweizerfranken erhalten, davon sie die eine Hälfte in die kleinen Cantone versandt, die andere Hälfte dem Bürger Pestalozzi zur Begünstigung seiner Unterrichts- und Erziehungs-Endzwecke übergeben.

Mannigfaltigkeiten.

Einige Bemerkungen über die Sittengerichte.

Die politischen Gerichte sind das Organ positiver Gesetze; das Sittengericht ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Die politischen Gerichte sind aufgestellt zur Sicherung der Person und des Eigenthums; — das Sittengericht zur Aufrechthaltung dessen, was die öffentliche Meinung für ehrbar und anständig (honestum atque decorum) hält.

Die Civil- und Criminal-Gerichte urtheilen über einzelne Vergehen; — das Sittengericht über die öftere Wiederholung der nemlichen Handlung durch ein und dasselbe Individuum.

Die erstern thun den Ausspruch: „dieser Bürger hat in diesem Fall gesetzwidrig gehandelt"; — und das Sittengericht: „dieser Mensch hat eine unsittliche Gewohnheit an sich"; und es sucht ihn von dieser Gewohnheit zu bessern, oder wenigstens sie unschädlich zu machen für die öffentlichen Sitten.

Das Sittengericht wäre die Schildwache der öffentlichen Meinung gegen öffentliches Aergerniß, sofern wir durch Aergerniß das Zuwiderhandeln demjenigen, was die öffentliche Meinung für anständig und ehrbar hält, bezeichnen.

Die öffentliche Meinung ist also der Codex des Sittengerichts. Hieraus fließt eine dorpelte Wahrheit:

1stens, daß kein positives Gesetz die Bürger vor der Willkühr der Sittenrichter hinlänglich zu sichern vermag; — und

2tens, daß das Sittengericht die öffentliche Meinung nicht bildet, sondern dieselbe, als gebildet, voraussezt. Diese wird erzeugt durch die öffentliche Erziehung, so wie die Erziehung das Resultat der Verfassung, der Gesetze, der Religionsbegriffe und Institutionen eines Volks ist.

Eine schlechte Verfassung, schlechte Gesetze, schlechte Religionsbegriffe und Institutionen bewirken also eine schlechte Volkserziehung; und diese gebirt eine schlechte öffentliche Meinung.

Beruht die öffentliche Meinung auf Vorurtheilen, d. i., auf falschen Begriffen von dem, was anständig und ehrbar, was recht und gut, was Gott und Menschen gefällig seyn soll: so ist es dann wahre Unweisheit, sie durch Sittengerichte erhalten, verewigen zu wollen. Die Vernunft fodert in diesem Fall, daß die öffentliche Meinung zuerst gebildet werde; nur dann, wann dieses geglücket, mag man versuchen, sie durch Sittengerichte zu handhaben und zu befestigen.

Man spricht von den grossen Wirkungen, die die Sittengerichte in Griechenland und Rom hervorgebracht haben; aber man vergißt zu bemerken, daß dieses

Tribunal nicht bey dem Entstehen jener Staaten eingeführt worden, sondern bey den Griechen und bey den Römern erst in dem Zeitpunkt, wo durch die Kraft ihrer Verfassungen und ihrer übrigen Institutionen die öffentliche Meinung bereits gegründet und ausgebildet war; und daß es denn auch wieder mit dieser, und durch diese, zu Grunde gieng. So wahr ist es, daß der wilde Strom menschlicher Verderbtheit alles, selbst den Damm, der ihn einschränken sollte, unwiderstehlich mit sich fortreißt.

Zum Beleg dessen, was ich bisher gesagt habe, weise ich auf die Bestimmung der Fälle, die das Gutachten vom 16ten May, als vor das Sittengericht gehörend, aufstellt. Man lese, überlege und urtheile; ich erlaube mir nur ein paar kurze Bemerkungen.

Es heißt darin §. 16: „Die Handlungen der „Bürger, welche den öffentlichen Anstand beleidigen, „und auf diese Weise Aergerniß in der Gesellschaft „erregen, gehören vor dieselben (Gerichte) zur Beur„theilung.“ Ferner §. 17: „Die Sittengerichte „beschäftigen sich mit denjenigen äusserlichen Hand„lungen, welche die dem öffentlichen Gottesdienst „schuldige Achtung verletzen.“ Auch Socrates und Jesus von Nazareth, die weisesten der Erdensöhne, ärgerten, eben durch ihre Weisheit, das Volk ihrer Zeiten, und büßten für das gegebene Aergerniß, mit dem Leben.

§. 18: „Die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, „welche heftige Entzweyungen nach sich ziehen, gehören „ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Und warum sollte der Friedensrichter mit Zuziehung des Pfarrers, weil man die Ehe doch noch immer mehr als ein Kirchengeheimniß (Sacramentum) als einen bürgerlichen Vertrag zu behandeln pflegt — die entzweyten Eheleute nicht „zum Frieden ermahnen und durch Ermahnungen wieder aussöhnen“ können?

§. 19. „Die Verletzung der gegenseitigen Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und dieser leztern gegen ihre Eltern, gehört ebenfalls vor die Sittengerichte.“ Wäre es nicht rechtlicher, sie vor die correktionelle Polizey, als erster Instanz zu weisen; eben so, wie die Ausschweifungen der Trunkenheit, und alle dergleichen Ausartungen §. 20. — mit Bestimmung der Fälle durch ein besonderes Gesetzbuch? Die Freyheit der Bürger besteht darinn: daß nicht die Willkür herrsche, sondern die Gesetze.

Je mehr ich über die Sittengerichte nachdenke, desto mehr sinkt mein Glaube an ihren Werth: — Die beste Schutzwehr der öffentlichen Meynung ist die öffentliche Meynung selbst.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über den Curort Gaiß und die kleinen Cantone, gesammelt im Julius 1798. 8. Ludwigsburg bey Cotta. S. 61.

Das ziemlich unbedeutende Tagebuch eines Reisenden. Die Reise geschah von Tübingen aus nach St. Gallen. „Beym Nachtessen hatten wir einen der wüthendsten Democraten zur Gesellschaft, nemlich den Landammann von Herisau Wetter, einen jungen wilden Menschen, welcher uns mit seinem sinnlosen Freyheitsgalimathias so heftig zusezte, daß mir beynahe die Sinnen schwanden. Daran war ohnehin nicht zu denken, daß einer von den übrigen Anwesenden je hätte zum Wort kommen können. Dieser junge Mann, der wegen des thätigen Antheils, den er an den blutigen Auftritten in Herisau genommen, wo Schweizer hinterlistig ihre unbewaffneten Brüder überfielen, und Bürgerblut floß, sehr verhaßt ist, spielt seine Rolle, einer mächtigen Unterstützung bewußt, ungestört fort. Er versicherte uns unter andern, daß binnen 2 Jahren nicht nur ganz Deutschland, sondern besonders auch alle östreichischen Staaten republikanisirt seyn müßten: und sezte den Trumpf darauf. dieß sage er, der Landammann Wetter. Gegen ein solches Argument ließ sich nun freylich nichts einwenden: als er aber vollends sich zum erklärten Patrioten Robespierre's und des Schreckensystems aufwarf, so schlich ich mich in mein Zimmer, und war froh, als ich bald darauf diesen Sachwalter der Guillotine über das Steinpflaster heim wüthen hörte.“ In Gaiß hielt sich der Vf. auf, um die Molken zu trinken; er erzählt die dortige Lebensart und die gewöhnlichen Spatziergänge der Curgäste. Von da reiste er nach Zürich, Zug, Altorf, bis ins Urseren-Thal, dessen Glück er preist „weil es schwerlich je einem Feind einfallen werde, in dieses Thal eindringen zu wollen“; über Zürich und Schaffhausen gieng die Rückreise.

Drukfehler.

In Nr. 103, S. 459. Sp. 1, Z. 8, statt von lies so. S. 460, Sp. 1, Z. 2, nach Sache l. der Freyheit. Ebend. Sp. 2, Z. 19, von unten, l. Grundzins-Loskauf-Kapitalien.